Schützenverein Berg 1954 e.V. 89584 Ehingen-Berg 207391/72403



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Verbandsmitgliedschaft

- Der Verein führt den Namen: Schützenverein Berg 1954 e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen; er hat seinen Sitz in 89584 Ehingen-Berg.
- 2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Schützenverbandes.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein verpflichtet sich, um seine satzungsmäßigen Ziele zu erreichen, jugendpflegerisch tätig zu sein. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Schützenvereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehingen-Berg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenvorstand

- 1. Der Verein hat: a) aktive Mitglieder, b) passive Mitglieder, c) Ehrenmitglieder, d) Ehrenvorstände.
- 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4. Der Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Vereinssatzung. Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins zu achten.
- Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Eine Aufnahme in den Ausschuss ist damit nicht verbunden. Sie zahlen keine Beiträge.
- 7. Vorstände, die sich im Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden. Eine Aufnahme in den Ausschuss ist damit nicht verbunden. Sie zahlen keine Beiträge.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod; Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschusses über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Ausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die dann durch Beschluss endgültig darüber entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
- 5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft verliert die betreffende Person jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 4. Nur bei der Hauptversammlung anwesende Mitglieder sind wählbar, es sei denn, sie haben zuvor im Falle ihrer Wahl eine schriftliche Annahmeerklärung dem Vorstand überreicht.
- 5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
- 2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu vier Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und weitere (stellvertretende) Vorstandsmitglieder).
- 2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt alleine. Im Innenverhältnis sind der 2 Vorstand und die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung oder auf Weisung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- 3. Der Ausschuss wie auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 11

Ausschuss

- 1. Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und bis zu 9 (neun) Beisitzern. Die Funktion eines Beisitzers wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierbei sind mindestens folgende Funktionen zu bestimmen:
 - Kassier, Schriftführer, Sportleiter, Jugendleiter.
 - Jeder Beisitzer wird auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren bestellt. Während der Dauer seines Amtes kann die Funktion eines gewählten Beisitzers von der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit dem Ablauf seiner Bestellung scheidet der Beisitzer aus dem Ausschuss aus.
- 2. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins. Dem Ausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Der Ausschuss beschließt die Vereinsjugendordnung bzw. deren Änderungen. Der Ausschuss entscheidet in allen durch die Satzung vorgesehenen Fällen. Der Ausschuss entscheidet auch über Ehrungen. Er kann zu Sonderkommissionen auch nicht dem Ausschuss angehörige Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Der Ausschuss kann auch einzelne Mitglieder für Sonderaufgaben bestellen.
- 1. Die Ausschusssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.
- 2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder und der 1. und/oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 3. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Anzufertigenden zu unterzeichnen.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Ausschuss; Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses; b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer und Funktionen der Beisitzer; d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Ausschusses; f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen; g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages; h) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken und Belastung derselben.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal mit Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in beiden Lokalzeitungen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, Ausschluss eines Mitglieds und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Vorstandmitglieder Ausschussmitglieder und die werden der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes gewählte Mitglied bleibt, mit Ausnahme eines Rücktritts, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder wie auch die Ausschussmitglieder sind in einem Wahlgang zu wählen, wobei jedes Mitglied so viele Stimmen zu vergeben hat, wie Mitglieder zu wählen sind. Es entscheidet die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstands-/Ausschussmitglied Amtsperiode aus, so findet für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Jedes Jahr sind die entsprechenden Vorstandsmitglieder und die entsprechenden Beisitzer im Wechsel zu wählen.
- 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Ehingen-Berg (siehe § 2 Ziffer 6).
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 21. März 2009